

gelassen werden; das gilt nicht bei drohender Gefahr. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Die tagsüber benutzten Jacobsleitern, Stellingen und sonstigen zu Außenbordarbeiten benutzten Gegenstände sind nach Beendigung der Arbeiten bzw. während der Nachtzeit einzuholen.

§ 15

Verholen

(1) Das Verholen im Hafengebiet ist nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenskapitäns und der zuständigen Zolldienststelle gestattet.

(2) Der Hafenskapitän ist berechtigt, das Verholen eines Fahrzeuges anzuordnen und im Falle der Nichtbefolgung das Verholen auf Kosten des Fahrzeuges mit Hilfe von Schleppern durchführen zu lassen.

(3) Beim Verholen dürfen die Fahrzeuge die in Fahrt befindlichen und die an- und ablegenden Fahrzeuge nicht behindern.

(4) Das Drehen der Fahrzeuge über den Steven am Kai ist verboten. Ausnahmen können vom Hafenskapitän zugelassen werden.

§ 16

Fahrtgeschwindigkeit

Im Hafengebiet ist die Fahrtgeschwindigkeit soweit herabzusetzen, daß keine Schäden an den Anlagen und den vertäut liegenden Fahrzeugen entstehen und die Steuerfähigkeit des Fahrzeuges erhalten bleibt.

§ 17

Lotsen

Beim Ein- und Auslaufen und beim Verholen im Hafengebiet sind Fahrzeuge mit mehr als 500 BRT lotsenpflichtig. Ausnahmen können von der Hafenbehörde zugelassen werden.

§ 18

Schleppzüge

(1) Das Schleppen im Hafengebiet ist nur mit einem Anhang gestattet. Die Manöver sind so auszuführen, daß der Schlepper das geschleppte Fahrzeug jederzeit stoppen kann.

(2) Ein- und auslaufende außergewöhnliche Schleppzüge und Flöße sind dem zuständigen Hafenskapitän zu melden.

(3) Der Hafenskapitän ist befugt, Schleppzüge als außergewöhnliche Schleppzüge zu erklären.

(4) Bei Nacht dürfen lotsenpflichtige Schleppzüge enge Fahrwasser nicht befahren.

§ 19

Brücken

Die vor der Brückenöffnung wartenden Fahrzeuge haben vor den querlaufenden, kreuzenden Fahrzeugen die Vorfahrt. Eisenbahnfähren haben stets die Vorfahrt.

§ 20

Beleuchtung

Auf allen Fahrzeugen muß der Lichtschein so abgeblendet werden, daß die Schifffahrt nicht gefährdet oder behindert werden kann. Das gilt auch für Kaibeleuchtungen und sonstige Lichtquellen in der Nähe des Hafengebietes.

Dritter Teil**Sicherheitsvorschriften**

§ 21

Verunreinigung

(1) Auf den Fahrzeugen ist jede außergewöhnliche Rauchentwicklung im Hafengebiet zu vermeiden.

(2) Es ist nicht gestattet

1. Gegenstände der Schiffsausrüstungen, Ballast, Draht, Steine, Schlacke, Asche und Unrat aller Art ins Wasser oder an Land zu werfen,
2. ölhaltiges Wasser zu lenzen,
3. öl und Ölrückstände abzuleiten oder abfließen zu lassen.

Beim Bunkern sind die Speigatten der Fahrzeuge zu schließen.

(3) Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um Leckagen der Ladung, Leitungen und Anschlüsse an Bord und im Hafengebiet zu verhindern.

(4) Das Einbringen von Abwässern in das Wasser durch Fahrzeuge mit Fäkal tanks ist nicht gestattet.

(5) Beim Laden oder Löschen von losem Gut ist durch Perreninge oder andere geeignete Vorrichtungen die Verunreinigung oder Verflachung der Hafengewässer zu verhindern.

(6) Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 22

Funkverkehr

Für den Funkverkehr im Hafen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23

Maschinenstandproben

(1) Maschinenstandproben mit Drehen der Schrauben sowie Arbeiten mit der Schraube dürfen an der Kai-mauer, an den Anlegebrücken sowie quer zum Fahrwasser nicht durchgeführt werden.

(2) Alle Maschinenstandproben, die auf Fahrzeugen im Hafengebiet durchgeführt werden, sind meldepflichtig, wenn sie nicht an den vom Hafenskapitän festgelegten Plätzen stattfinden. Das gilt auch für Maschinenstandproben auf den Werften und in den Fischereihäfen, wenn dadurch der Schiffsverkehr behindert werden kann.

(3) Die Meldung muß mindestens 12 Stunden vor Beginn der Standprobe dem Hafenskapitän zugegangen sein.

§ 24

Brandschutz und Brandverhütung

(1) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist in den Ölhäfen, an allen besonders gekennzeichneten Stellen, in Lagerräumen sowie beim Laden und Löschen von brennbaren Gütern nicht gestattet. Auf Tankschiffen ist das Rauchen nur in den dafür zugelassenen Räumen gestattet.

(2) Der Gebrauch transportabler elektrischer Geräte und Einrichtungen und die Verwendung flexibler Kabel sowie die Ausführung von funken erzeugenden Repara-